Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Rpf., durch die Post bezogen 75 Rpf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 50. Oels, den 10. December 1875. 13. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 420. Oels, den 4. December 1875.

Die Volks- und Gewerbezählung betreffend.

Der größere Theil derjenigen Ortsbehörden, welche mir das Resultat der am 1, December cr. stattgehabten Volks- und Gewerbezählung durch Einreichung der Nachweisung H oder sämmtlichen Zählungs-Materials bereits mitgetheilt haben, hat meinem in der Kreisblatt-Verfügung vom 25. October cr. (Kreisblatt Nr. 44) ausgesprochenen Wunsche:

dem hierher einzureichenden Material eine besondere Nachweisung beizufügen, aus welcher zu ersehen ist, wie viel Evangelische, Katholiken, Juden und Dissidenten in den betreffenden Ortschaften bei der Volkszählung am 1. Dezember cr. vorhanden waren,

nicht entsprochen.

Ich bemerke, daß die Verarbeitung der Angaben über das Religionsbekenntniß diesmal nicht in dem Plane des Königl. statistischen Bureaus liegt, daß die Kenntniß der Seelenzahl der einzelnen Ortschaften nach dem Religionsbekenntniß getrennt, diesseits nothwendig ist und daß ich die Ortsbehörden von der ihnen durch die Verarbeitung des Zählungsmaterials nach dieser Richtung hin entstehenden Mehrarbeit leider nicht entbinden kann.

Ich ersuche deshalb diejenigen Ortsbehörden, welche das Zählungsmaterial bereits eingereicht, sowie diejenigen, welche dies noch nicht gethan haben, meiner oben gedachten Kreisblatt-Verfügung zu genügen.

Nr. 421. Oels, den 6. December 1875.

Anläßlich einer an die Königliche Regierung gestellten Anfrage, ob es zulässig sei, daß weibliche Personen zu Fleischbeschauern bestellt werden, hat sich dieselbe dahin ausgesprochen, daß es keinem Bedenken unterliegt, weibliche Personen zu Fleischbeschauern zu bestellen, vorausgesetzt, daß dieselben die gehörige Zuverlässigkeit besitzen und ihre technische Qualification nachweisen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 422. Oels, den 3. December 1875.

Die Verdingung der Gensdarmerie-Fourage betr.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der in Oels, Bernstadt und Pontwitz stationirten berittenen Gensdarmen, sowie für die Pferde der durch den Kreis marschirenden Gensdarmen und Gensdarmerie-Officiere soll auf das Jahr 1876 an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Montag, den 20. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr,

im landräthlichen Bureau anberaumt, zu welchem ich Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen vorher im Terminslocal eingesehen werden können.

Nr. 423. Oels, den 1 December 1875.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rathskammern der Königlichen Stadtgerichte zu Berlin und Frankfurt a./M. am 11. November cr. die Beschlagnahme der Broschüre „Pro Nihilo, Vorgeschichte des Arnim'schen Processes," auf Grund der §§ 95, 185—187 und 41 des St.-G.-B., bezüglich § 24 des Preßgesetzes wegen der darin enthaltenen Majestätsbeleidigung (Beleidigung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers) und wiederholter Beleidigung bezüglich Verleumdung des Fürsten-Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches beschlossen haben.

Nr. 424. Oels, den 7. Dezember 1875.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 15. November cr. bringe ich nachstehend in Gemäßheit des § 9 der revidirten Hengst-Kör-Ordnung vom 8. Dezember 1856 (Amtsblatt pro 1857 S. 3). die Nachweisung der Privat-Beschäl-Stationen im hiesigen Kreise für das Jahr 1876 zur öffentlichen Kenntniß.

Lfd. Nr.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1.	Kl.-Peterwitz.	Gutsbesitzer Pietrusky	Adonis; Rappen, 5′ 5″ groß, 7 Jahr alt.	7,50 Mk. u. 1 Mk. in den Stall.	gekört.
2.	Leuchten.	Bauergutsbes. Kirchhof.	Herrmann; Schimmel, 5′ 5″ groß, 7 Jahr alt.	7,50 Mk.	dto.
3.	Ober-Prietzen.	Bauergutsbesitzer August Pietsch.	Hercules; Schwarzbraun, rechte Hinterfessel weiß, 5′ 4″ groß, 6½ Jahr alt.	7,50 Mk. u. 0,50 Mk. in den Stall.	dto.
4.	Lampersdorf.	Müllermeister Robert Hensel.	Musti; Schimmel, 5′ 5″ groß, 4 Jahr alt.	7,50 Mk.	dto.
5.	Klein-Zöllnig.	Erbscholtiseibesitzer Carl Aßmann III.	Ewald; braun, ohne Abzeichen, 5′ 3″ groß, 5 Jahr alt.	9 Mk. u. 0,75 Mk. in den Stall.	dto.

Nr. 425. Oels, den 7. December 1875.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 17. September cr. (Kreisblatt S. 162) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden, daß die Ausweisung gegen den Weltpriester Julius Blümel außer Kraft gesetzt ist und der Aufenthalt desselben im Regierungsbezirk Breslau keiner Beschränkung mehr unterliegt.

Nr. 426. Berlin, den 21. Juni 1875.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (Ges.-S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (Ges. S. S. 231), sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (Ges.-S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2) die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;
4) die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Febr. 1861.

Die vorstehend unter Nummer 1, 2 und 3 aufgeführten Papier-Geldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat bezw. an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt:

a. in Berlin

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und-Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover;
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern.

von den zu b, 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur, soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen angenommen.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Oels, den 19. August 1875.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortsbehörden wollen für deren weitere Publikation Sorge tragen.

Nr. 427. Oels, den 7. December 1875.

Gegenwärtig vacante mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1) Ort und Behörde, bei welcher die Stelle vacant ist. **2)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **3)** Einkommen der Stelle. **4)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt **5)** Betrag der zu stellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzug gedeckt werden kann. **6)** Ob Aussicht auf Verbesserung vorhanden ist. **7)** Ansprüche, welche an die Bewerber gestellt werden. **8)** Wohin die Bewerbungen einzureichen sind. **9)** Bemerkungen.

1) Bralin, Breslau-Warschauer Eisenbahn, 2) Weichensteller, 3) 432 M., Dienstbekleidung, Miethsentschädigung von 3 M. monatlich und für das Wintersemester monatlich 4 M. 5 Pf. Heizungsentschädigung, 4) auf 4wöchentliche Kündigung, 5) keine, 6) nach 5 Jahren 10 pCt., 7) körperliche Gewandtheit und Rüstigkeit, auch muß der Bewerber lesen und schreiben können, 8) Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft zu Polnisch-Wartenberg.

1) Breslau, Magistrat, 2) 3 Nachtwachtmänner, 3) jährlich 396 M. Gehalt, freie Dienstkleidung im Werthe von 24 M. jährlich, 4) auf Kündigung 5) —, 6) —, 7) Nüchternheit und Rüstigkeit, Alter unter 40 Jahr, 8) Magistrat zu Breslau, 9) eine sofort, zwei am 1. December zu besetzen.

1) Breslau, Postamt 1., 2) Landbriefträger, 3) 540 M. Gehalt, 180 M. Wohnungsgeldzuschuß, 4) auf 4wöchentliche Kündigung, 5) 300 M., welche durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann, 6) ja, 7) Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, gesund und rüstig, 8) Ober-Post-Direktion zu Breslau.

1) Brieg, Magistrat, 2) Nachtwächter, 3) 22 M. 50 Pf. monatlich, von 3 zu 3 Jahren um 3 M. bis zum Betrage von 28 M. 50 Pf. steigend, 4) auf 4wöchentliche Kündigung, 5) keine, 6) ja, 7) gesund und rüstig, 8) Magistrat zu Brieg.

1) Grottkau, Magistrat, 2) 2 Nachtwächter, 3) 15 M. pro Monat, 4) auf Kündigung, 5) keine, 6) nein, 7) körperliche Rüstigkeit und Nüchternheit, 8) Magistrat zu Grottkau.

1) Posten Nr. 153, zwischen Tarnowitz und Naclo, Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, 2) Hülfsbahnwärter, 3) 1 M. 20 Pf. pro Tag, 4) auf Kündigung, 5) keine, 6) nach Erlernung des Dienstes und nach Eintritt einer Vacanz kann Bewerber bei guter Führung definitiv in eine Bahnwärter- und später Weichenwärterstelle mit einem Jahresgehalt bis zu 500 M. einrücken, 7) der Bewerber muß mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, deutsch lesen und schreiben können und mit den Arbeiten beim Oberbau, sowie mit dem Signalwesen bekannt sein, andernfalls müßte derselbe vorher einige Zeit in einer Arbeiter-Kolonne beschäftigt werden, 8) Bau-Amt der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn zu Oppeln.

1) Posten Nr. 154, zwischen Tarnowitz und Naclo, Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, Hülfsbahnwärter, 3) 1 M. 20 Pf. pro Tag, 4) auf Kündigung, 5) keine, 6) nach Erlernung des Dienstes und nach Eintritt einer Vacanz kann Bewerber bei guter Führung definitiv in eine Bahnwärter- und später Weichenwärterstelle mit einem Jahresgehalt bis zu 500 M. einrücken, 7) der Bewerber muß mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, deutsch lesen und schreiben können und mit den Arbeiten beim Oberbau, sowie mit dem Signalwesen bekannt sein, andernfalls müßte derselbe vorher einige Zeit in einer Arbeiter-Kolonne beschäftigt werden, 8) Bau-Amt der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn zu Oppeln.

1) Posten Nr. 155, zwischen Tarnowitz und Naclo, Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, 2) Hülfsbahnwärter, 3) 1 M 20 Pf pro Tag, 4) auf Kündigung, 5) keine, 6) nach Erlernung des Dienstes und nach Eintritt einer Vacanz kann Bewerber bei guter Führung definitiv in eine Bahnwärter- und später Weichenwärterstelle mit einem Jahresgehalt bis zu 500 M. einrücken, 7) der Bewerber muß mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, deutsch lesen und schreiben können und mit den Arbeiten beim Oberbau, sowie mit dem Signalwesen bekannt sein, andernfalls müßte derselbe vorher einige Zeit in einer Arbeiter-Kolonne beschäftigt werden, 8) Bau-Amt der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn zu Oppeln.

1) Posten Nr. 156, zwischen Naclo und Radzionkau, Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, 2) Hülfsbahnwärter, 3) 1 M. 20 Pf. pro Tag, 4) auf Kündigung, 5) keine, 6) nach Erlernung des Dienstes und nach Eintritt einer Vacanz kann Bewerber bei guter Führung definitiv in eine Bahnwärter- und später Weichenwärterstelle mit einem Jahresgehalt bis zu 500 M. einrücken, 7) der Bewerber muß mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, deutsch lesen und schreiben können und mit den Arbeiten beim Oberbau, sowie mit dem Signalwesen bekannt sein, andernfalls müßte derselbe vorher einige Zeit in einer Arbeiter-Kolonne beschäftigt werden, 8) Bau-Amt der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn zu Oppeln.

1) Posten Nr. 157, zwischen Naclo und Radzionkau, Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, 2) Hülfsbahnwärter, 3) 1 M. 20 Pf pro Tag, 4) auf Kündigung 5) keine, 6) nach Erlernung des Dienstes und nach Eintritt einer Vacanz kann Bewerber bei guter Führung definitiv in eine Bahnwärter- und später Weichenwärterstelle mit einem Jahresgehalt bis zu 500 M. einrücken, 7) der Bewerber muß mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, deutsch lesen und schreiben können und mit den Arbeiten beim Oberbau, sowie mit dem Signalwesen bekannt sein, andernfalls müßte derselbe vorher einige Zeit in einer Arbeiter-Kolonne beschäftigt werden, 8) Bau-Amt der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn zu Oppeln.

Nr. 428. Oels, den 6. December 1875.

Personal-Chronik.

Vereidet wurde am 27. November a. cr. der Zimmermeister Herr Jerchel von hier als Gutsvorsteher für den selbstständigen Gutsbezirk „Stadtvorwerk Oels".

Der Königliche Landrath.

v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Trebnitz, den 1. December 1875.

Bekanntmachung.

In der vergangenen Nacht sind aus der katholischen Kirche zu Lossen mittelst Einbruchs das Ciborium und Ostensorium, vier metallene Leuchter, eine Ampel, ein rother und ein violetter Vorhang, sowie die Klöppel von 2 Paar Fahnen gestohlen worden.

Es wird um Herbeischaffung der gestohlenen Sachen und Ermittelung und Festnahme der Diebe ersucht.

Der Königliche Staatsanwalt.

Berlin W., den 5. December 1875.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Nebst 2 Beilagen.

Die Stellung der Bundesregierungen zur Revision des Strafrechts.

Die Hoffnung der Bundesregierungen, im Reichstage bereitwillige Mitwirkung zur Abhülfe gewisser socialer Mißstände durch eine Verschärfung der betreffenden Strafbestimmungen zu finden, wird vorläufig nur in geringem Umfange in Erfüllung gehen.

Bevor noch die Berathung im Reichstage selbst begann, wurde auf Grund vorheriger Vereinbarung unter den liberalen Parteien als feststehende Thatsache angenommen, daß die entscheidende Mehrheit der Versammlung sich auf eine eingehende sachliche Berathung des Entwurfs in seinen wichtigsten Theilen überhaupt nicht einlassen, vielmehr nur einzelne Punkte zu eigentlicher legislativer Erwägung herausnehmen werde. Dieser vorgängige Beschluß wurde beim Beginn der ersten Lesung von einem der Führer der Reichstagsmehrheit Namens derselben auf's Bestimmteste angekündigt und ein dem entsprechender Antrag für die geschäftliche Behandlung der Vorlage eingebracht.

Die Bundesregierungen fanden sich daher gleich beim Beginn der ersten Berathung einer durchaus bestimmten thatsächlichen parlamentarischen Situation gegenüber, auf deren Aenderung im Großen und Ganzen die weitere Erörterung kaum einen erheblichen Einfluß üben konnte.

In klarer Erkenntniß dieser Lage hielt der Reichskanzler Fürst Bismarck den Augenblick nicht für angethan, um etwa unter Einsetzung des vollen Gewichtes der Regierungsauffassungen und Ueberzeugungen eine moralische Einwirkung auf die sonst regierungsfreundliche Mehrheit behufs sofortiger Verständigung über die schwebende Frage zu üben, sondern er beschränkte sich darauf, den Standpunkt der verbündeten Regierungen zur Strafgesetzreform mit Bezug auf die innere Reichspolitik und deren weitere Entwickelung klarzulegen.

Er erklärte zunächst, daß es sich bei dieser Angelegenheit nicht um eine Macht- oder Konflictsfrage zwischen den Regierungen und dem Reichstage, mithin auch um keinen Anlaß zu gereizten und bitteren Erörterungen handeln könne: dem Reichstage sei das Recht durchaus unbestritten, Falls er die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Vorlage nicht theile, diese im Ganzen oder theilweise abzulehnen, — die Regierung habe es im Gefühle ihrer Verantwortung für Pflicht gehalten, für die Rechtssicherheit und den innern Frieden im Reiche den Versuch der Reform jetzt zu machen, — die Verantwortung gehe im Fall der Ablehnung zunächst auf den Reichstag über; die Frage selbst aber bleibe bestehen, und es werde schließlich Sache der Reichstagsmitglieder den Wählern gegenüber sein, ob sie sich mit denselben über ihr Verhalten in dieser Frage verständigen können. Fürst Bismarck sprach die Ueberzeugung aus, daß man im Lande der Ansicht sei, daß die Sicherheit, der öffentliche Friede, die Ehre, der gute Ruf, die körperliche Gesundheit und das Leben des Einzelnen durch das Strafgesetz nicht genügend geschützt seien, — und daß die friedlichen Bürger, welche in erster Linie Anspruch auf den Schutz des Gesetzes haben, diesen zumal bei der sogen. milden Handhabung des Gesetzes Seitens der Richter nicht finden. Wenn dies von dem Reichstage zunächst nicht anerkannt werde, so werde abzuwarten sein, ob die weitere Entwickelung der Zustände nicht dem praktischen Bedürfnisse nach Schutz und Frieden später den Sieg verschaffe. Nur in zwei Punkten müßten die Regierungen ein besonderes Gewicht auf die baldige Erledigung legen, einerseits in Bezug auf den wirksameren Schutz derjenigen Beamten, welche das Ansehen des Gesetzes im unmittelbaren täglichen Verkehr mit der Bevölkerung zu wahren haben, andererseits auf die vorgeschlagenen strafrechtlichen Bestimmungen gegen Ungehorsam von Beamten im Dienst des Auswärtigen Amts. Diese Bestimmungen erklärte der Kanzler zur ferneren Wahrung seiner Verantwortlichkeit für unentbehrlich.

Der Reichstag hat nach kurzer Berathung, ganz wie es im voraus unter den Parteien festgestellt war, beschlossen, daß nur einige wenige und zwar im Ganzen die minder wichtigen Bestimmungen des Entwurfs einer Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen werden, die übrigen Anträge aber alsbald im Hause selbst zur Erledigung, und zwar nach den ausgesprochenen Absichten der Antragsteller größtentheils zur ablehnenden Erledigung gelangen sollen.

Der Reichstag hat diesen Beschluß auf Grund seines Rechtes und in der ihm vom Reichskanzler ausdrücklich gewahrten „vollständig ruhigen und konfliktfreien Stellung" durchaus unbefangen fassen können. Dagegen darf es einigermaßen befremden, daß die in so hohem Maße versöhnlichen, jeden Gedanken an einen Konflikt ausschließenden Erklärungen des Reichskanzlers auf Seiten der liberalen Partei eine so wenig entsprechende Würdigung gefunden haben, wie es zunächst in der Rede eines fortschrittlichen Abgeordneten und sodann in der liberalen Presse der Fall gewesen ist. Man hätte eine freudigere und freundlichere Aufnahme der Erklärungen des Reichskanzlers um so mehr erwarten dürfen, als bekanntlich gerade an die Strafrechsnovelle seit Monaten die ernstesten Besorgnisse wegen eines parlamentarischen Konflikts geknüpft worden waren.

Wenn nun die Bundesregierungen ungeachtet der entschiedenen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der beantragten Reform einen anscheinend unvermeidlichen harten Konflikt unter ausdrücklicher Anerkennung der Rechte des Reichstages zu verhüten bemüht waren, wenn sie eben so, wie jüngst bei der Steuerfrage, so wiederum bei der Behandlung der Strafrechtsvorlage mit Ueberwindung schwerer Bedenken ihre versöhnliche konstitutionelle Gesinnung bewährten, so ist es überraschend, daß die liberale Presse statt eines Wortes der Anerkennung für diese Haltung vielmehr in verletzender Weise den Ton des Sieges und Triumphes über eine angeblich von den Regierungen verlorene oder kleinmüthig abgebrochene Schlacht anschlagen.

Diese triumphirende Haltung zeugt im vorliegenden Falle überdies von einer völlig irrthümlichen Beurtheilung der Thatsachen.

Die Regierungen haben die Schlacht nicht „abbrechen" können, weil sie überhaupt nicht Willens und der Ansicht waren, „eine Schlacht zu liefern."

So überzeugt die Regierungen ihrerseits von der Reformbedürftigkeit des Strafgesetzbuchs sind, so konnten sie doch kaum erwarten, noch weniger verlangen, daß der Reichstag ihre Ueberzeugungen sofort in voller Ausdehnung theilen und mit einem Beschlusse sich zu eigen machen sollte. Sie konnten unter richtiger Würdigung parlamentarischer Auffassungen und Strömungen nicht die Ungeduld haben, das für nothwendig Erkannte ohne Weiteres durch Zustimmung des Reichstages ins Leben geführt zu sehen.

Das Mittel, welches dem Reichsoberhaupt gegeben ist, um nöthigen Falls die Ueberzeugungen der Regierung gegenüber den widerstrebenden Auffassungen der Reichsvertretung womöglich unmittelbar zur Geltung zu bringen, die Auflösung des Reichstages, kann selbstverständlich nur ausnahmsweise, nur in Fällen von größter Dringlichkeit zur Anwendung kommen, wenn nicht das Gleichgewicht der gemeinsamen Thätigkeit zwischen den Bundesregierungen und dem Reichstage von Jahr zu Jahr gestört werden soll

Abgesehen von Entscheidungen dringendster Natur wird die Reichspolitik im Allgemeinen darauf verzichten müssen, ihre Auffassung mit raschen Mitteln und mit konstitutionellen Kraftproben durchzusetzen, die Regierungen werden vielmehr dahin wirken müssen, daß ihre Ueberzeugungen in weiteren Kreisen und namentlich in den Kreisen der Reichstagswähler, als der demnächstigen weiteren politischen Instanz, zur Geltung gelangen. Die Kraft und Stetigkeit der Regierungen wird sich oft grade darin zu erproben haben, daß sie zu warten verstehen, bis die richtigen Auffassungen sich in der öffentlichen Meinung durchgearbeitet haben und in den Wahlen zum durchschlagenden Ausdrucke gelangen. Die Regierungen dürfen in dieser Beziehung nicht Politik treiben, wie die Tagespresse, für welche die wichtigsten Fragen mit einem Sessionstage und durch eine Abstimmung als abgethan gelten; — die Reichspolitik darf auf eine als nothwendig erkannte Reform um einer einmaligen und selbst wiederholten Ablehnung des Reichstages willen gewissenhafterweise nicht verzichten. Der Hinweis auf einen früheren Beschluß des Reichstages kann die Regierungen von der Erfüllung ihrer Gewissenspflicht ebensowenig zurückhalten, wie der Reichstag seinerseits sich von der alljährlichen Erneuerung gewisser Anträge abhalten läßt, wiewohl dieselben vom Bundesrathe konsequent abgelehnt worden sind. Die Regierungen sind durch ihre Vorlagen in höherem Grade moralisch gebunden als der Reichstag, welcher sich mit jeder Wahl verändert.

Wie die Regierungen sich durch ihre Ueberzeugung von dem praktischen Bedürfnisse verpflichtet gefühlt haben, die Aenderung des Strafgesetzes zunächst in Anregung und zur Erörterung zu bringen, so werden sie die Frage auch ferner nicht ruhen lassen dürfen, und die wiederkehrenden Wahlen werden dem Lande Gelegenheit bieten, in die Erörterung des Bedürfnisses mit einzutreten.

Daß die Regierungen früher als die Abgeordneten sich von dem Vorhandensein und der Bedeutung gewisser socialer Gefahren überzeugen, liegt in der Natur ihrer fortdauend auf das Ganze gerichteten Stellung und Aufgabe, — zu den Pflichten der Regierung gehört eben die unablässige Vorsorge für das öffentliche Wohl, und dieselbe darf nicht erst dann wachsam und wirksam werden, wenn der Zustand der äußersten Gefahr und Nothwehr bereits eingetreten ist.

Schon jetzt ist in weiten, auch liberalen Kreisen anerkannt, daß das Strafgesetz dem friedlichen Bürger, sowie dem Wächter des Gesetzes und den allgemein staatlichen Interessen nicht hinreichenden Schutz gewähre, — und der Reichstag wird, wie schon die erste Berathung gezeigt hat, sich dem nicht entziehen können, den Vorschägen des Bundesraths wenigstens in einigen erheblichen Punkten entgegenzukommen. Schon die gegenwärtige erste Anregung der Reform wird anscheinend nicht ohne einige dankenswerthe Ergebnisse für die Sicherung des inneren Friedens und der Achtung vor dem Gesetze bleiben.

Die Regierungen sind daher gewiß nicht der Meinung, eine Schlacht verloren oder abgebrochen zu haben; — man darf zu ihrer Ueberzeugungstreue und Beharrungsfähigkeit das Vertrauen hegen, daß sie von der Hoffnung und von dem Streben nicht ablassen werden, die ersten Erfolge unter der wachsenden Zustimmung und Unterstützung der öffentlichen Meinung in künftigen Legislaturen zu vervollständigen.

Das Strafgesetz und das Staatswohl.

Rede des Reichskanzlers **Fürsten Bismarck** bei der ersten Berathung der Strafgesetznovelle in der Sitzung des Reichstags am 3. Dezember.

(Warum die Regierung den neuen Entwurf vorlegen mußte.) Ich habe wesentlich nur das Wort ergriffen, um den politischen Standpunkt der verbündeten Regierungen und speziell den meinigen zu dieser Vorlage darzulegen, ich meine den Standpunkt der inneren Reichspolitik in ihren Grundzügen betrachtet. Ich glaube, daß diese Darlegung, so kurz sie auch sein mag, doch dazu beitragen wird, die Diskussion, in der wir uns befinden, frei zu halten von jedem Anfluge von Erregtheit, von sittlicher Entrüstung über das Beginnen des anderen Theiles und von Kritiken, die eben nicht ohne Bitterkeit sind oder wenigstens in der Öffentlichkeit den Eindruck machen werden. Ich glaube, daß, mie ich schon neulich sagte, der Reichstag in der Gesetzgebung im Allgemeinen — besonders aber bezüglich der Steuerbewilligung — in der Lage ist, daß es keiner gereizten Färbung der Erörterung, keiner Vertheidigung von Rechten bedarf; es ist das keine Machtfrage, es steht ja fest, daß kein Gesetz ohne Bewilligung des Reichstags zu Stande kommen kann. Diese Beruhigung haben Sie. Wenn Sie sich also nicht überzeugen können, daß in Beziehung auf das Ganze oder einzelne Theile dieser Vorlage es dem Lande und Reiche nützlich sei, wenn Sie deshalb nicht dafür stimmen können, so sind Sie im Rechte und Niemand kann die Uebung dieses Rechtes verkümmern.

Wir können also sehr ruhig an die Diskussion herangehen, von der ich von Hause aus nicht geglaubt habe, daß sie sich in der Dauer der wenigen Wochen, die wir hier noch geschäftlich zusammen arbeiten, werden, erschöpfen wird, sondern in der ich den Beginn einer Revision sehe, die sich, wie ich glaube, über mehrere Legislaturperioden hinausziehen wird. Den verbündeten Regierungen liegt es nach meiner Ansicht und wohl auch nach der Ihrigen ob, die Anregung da zu geben, wo eine Veränderung in der jetzigen Lage der Gesetzgebung erforderlich scheint. Wir haben unsererseits wenigstens das Bedürfniß, sie zu geben, um uns von jeder Verantwortung für die Fortdauer der Nachtheile des jetzigen Zustandes frei zu machen, und diese Verantwortlichkeit dem Reichstage, insoweit er uns nicht beistimmt, zuzuschreiben. Es wird dann Sache Ihrer Stellung zu Ihren Wählern sein, ob Sie sich gegenseitig darüber verständigen, daß Sie in Ihrem Widerstande beharren, oder inwieweit Sie Ihre Stellung modificiren wollen. Sie werden vielleicht noch in der zweiten Legislaturperiode nachher in Ihren Wahlreden Erörterungen haben, bei denen ja von allen Seiten nur das Wohl des Ganzen, namentlich der Rechtssicherheit, der innere Friede im ganzen Reiche bezweckt und erzielt wird; es werden, wie gesagt, noch in Ihren Enkeln, wenn ich eine Legislaturperiode als eine Generation betrachten darf, uns dieselben Fragen beschäftigen, wie sie uns ja vor 4 Jahren, vor 6 Jahren auch schon beschäftigt haben, und es ist das vielleicht einer von den Würmern, die nicht sterben: aber es wird eben nur das Material, das uns diese Frage liefert, von allen Seiten mit Sorgfalt und pflichttreuer Ueberzeugung hier aufgearbeitet werden . . — —

Wenn ich von innerer Reichspolitik sprach, so meinte ich diejenige Wechselwirkung zwischen den verbündeten Regierungen unter sich und zwischen den Reichseinrichtungen, zwischen dem Reichstage und in letzter Instanz mit dem Plenum der Wähler, mit der Nation. Diese Wechselwirkung muß unterhalten werden, und um eine Konversation über diese Frage einzuleiten, die Jahre lang dauern kann, ist Ihnen ja diese Vorlage dargeboten, und Sie werden ja sehen, was Sie daraus machen oder nicht machen. Also ich hoffe eben, daß diese vollständig ruhige und, ich möchte sagen konfliktfreie Stellung, die Jedem Zeit und Raum gönnt, seine Verhältnisse zur Vorlage zu erwägen, dazu beitragen wird der Diskussion des Ganzen einen ruhigen Verlauf zu gewähren.

(Die Milde des Strafrechts.) Ich will sachlich nur dem Gedanken entgegentreten, dem der Herr Vorredner einen ziemlich scharfen Ausdruck gab, daß der Ruf der Milde des Strafrechts ein Märchen sei, im Lande bestehe darüber andere Meinung, und ich glaube auch, daß das, was er zur Begründung seiner Ansicht anführte, daß stellenweise das Reichsrecht Verschärfung gegen das preußische enthielte, war doch nur der einzlne Fall der Wiederholung des Betruges, wo das Reichsstrafgesetz eine schärfere Strafe als das preußische Strafgesetz will. Ja, meine Herren, wenn die Sicherheit, der öffentliche Friede, die Ehre, der gute Ruf, die körperliche Gesundheit, das Leben des Einzelnen so gut geschützt wäre durch unser Strafgesetz, wie unsere Geldinteressen, dann hätten wir gar keine Novelle nöthig. Nicht blos im Strafrecht, sondern auch in der Auffassung der Richter — ich weiß nicht, woran es liegt — ich wundere mich jedesmal über die gerechte Schärfe der Verurtheilung in Eigenthumsfragen neben der außerordentlichen Nachsicht gegen Körperverletzungen. Das Geld wird höher veranschlagt im Gesetzgebungstarif, als die gesunden Knochen. Man kann Jemandem viel wohlfeiler eine Rippe einschlagen in einem nicht vorbedachten Kampf, namentlich wenn der Jemand Beamter der öffentlichen Sicherheit ist, als man sich erlauben darf, etwa auch nur eine fahrlässige Fälschung, will ich einmal sagen, von einem Attest, namentlich aber, wenn es eine Geldfrage ist; das geht gleich auf 5, 7 Jahre Zuchthaus und dicht daneben findet man ausgeschlagene Augen von Polizeibeamten, schwere körperliche Mißhandlungen mit Lebensgefahr und Nachtheil für die Gesundheit, und das scheint daneben fast als ein leichter, entschuldbarer Scherz Daß daran die Stimmung und Richtung unseres Richterstandes einen erheblichen Antheil hat, hat schon der Herr Vorredner angedeutet und ist wohl unzweifelhaft. Der Richter ist, wie der Deutsche im Ganzen, vor allen Dingen gutmüthig; namentlich sobald die Persönlichkeit des Verbrechers keine abschreckende und beleidigend herausfordernde Erscheinung hat, so wird der Deutsche dem in Fleisch und Blut Gegenüberstehenden leicht gutmüthig, ich möchte sagen von strafbarer Gutmüthigkeit, wie der Herr Vorredner mit Ironie den Ausdruck „strafbare Milde" brauchte. Ja, meine Herren, von „strafbarer Milde" werden die Verurtheilten, die Verbrecher nicht sprechen, aber die Opfer des Verbrechens, die haben in erster Linie Anspruch auf unseren Schutz, und um diesen Schutz gegen die dem Herzen der Richter zur Ehre gereichenden Tendenz zur Milde und Gutmüthigkeit zu gewähren, liegt das Hauptmittel, das die Gesetzgebung hat, im Hinaufschieben der Minimalstrafen (des niedrigsten Strafmaßes) die immer noch minime (sehr geringe) Strafen bleiben. Bei dem sehr großen ausgedehnten Spielraum, den die meisten strafrechtlichen Paragraphen lassen, finde ich, daß, mit Ausnahme der Eigenthumsverbrechen, der Richter jederzeit das geringste Strafmaß wählt, zu dem er berechtigt ist.

Ich bin zu dieser Exkursion ja nur veranlaßt, um der meines Erachtens zu weit gehenden Verurtheilung der Ansicht von der Milde des Strafrechts öffentlich entgegenzutreten, und mache darauf aufmerksam, daß der Herr Vorredner dabei einigermaßen pro domo (für seine eigene Sache) sprach; denn wir verdanken ihm einen außerordentlichen Antheil an den Milderungen des damals vorgelegenen Gesetzes, und er hat bei späteren Gelegenheiten das besondere Interesse kund gethan, das ihm der Verbrecher und der Verurtheilte einflößt — eine ungemein edle Richtung des Geistes —, aber sie wird von allen denen, die unter den Verbrechen zu leiden haben, vielleicht manchmal für eine unpraktische gehalten werden.

(Der Schutz der öffentlichen Sicherheits-Beamten.) Ich enthalte mich des Eingehens in die Einzelheiten, da es mich doch auf das gerichtliche Gebiet bringen würde, und erwähne nur zweier Be-

stimmungen, auf die ich nach meiner Ueberzeugung ein ganz besonderes Gewicht lege, zwei Sachen, die ich theils zur Wahrung des Rechtsgefühls, theils im dienstlichen Interesse als wichtig bezeichnen muß, das ist, die eine: der Schutz der Executivbeamten. Was mir vorschwebt, ist das, was man aus den täglichen Anschauungen der Berliner Untergerichte und deren inmitten anderer turbulenter Bevölkerungen wahrnimmt, daß der eigentliche körperliche Träger und Vertreter des Gesetzes, der mit Gefahr seines Leibes und Lebens schließlich die Autorität des Gesetzes aufrecht zu erhalten hat, nicht in dem Grade geschützt ist, wie er das Recht hat. Es wird ja oft gerühmt die Achtung, die der Engländer vor dem Gesetze habe, und in der That, wenn man das Verhalten eines englischen und deutschen Polizisten auch nur auf der Straße in Bezug auf die Fahrpolizei sieht, so bekommt man den Eindruck, daß in England der Wink mit einem Zeigefinger gerade so nachdrücklich und unbedingt wirkt und Befolgung nach sich zieht, als hier nicht immer die aufgeregten Bewegungen, mit denen man Schutzleute einem Kutscher entgegengestikuliren sieht, das laute Erheben der Stimme. Der englische Policemann ist sich dessen bewußt, daß, wer sich an ihm vergreift, nahezu oder direkt an der Majestät des Gesetzes sich vergreift in seiner Ausführung, in seiner Verkörperung in diesem untergeordneten, aber treuen Diener, das sehr hart bestraft wird; ähnlich wie es bei uns sehr selten vorkommt, daß sich Jemand an der Schildwache vergreift, weil sie ganz anders durch das Gesetz geschützt ist. Dagegen der Schutzmann ist sehr häufig der Gegenstand einer ganz frivolen Neckerei, Verhöhnung und, wenn es schwer kommt, gewaltthätiger Behandlung, die nachher als Körperverletzung kaum behandelt wird, ohne daß sein Amt irgend ein erschwerendes Element in der Bestrafung nach sich zieht. Und von diesem Manne wird doch verlangt, daß er immer auf Vorposten sei in dem Kampfe, den das Gesetz mit den Uebelthätern hat, und er ist nach der Zunahme der Rohheit, wie sie ganz unleugbar die letzten Jahre charakterisirt, doch in einer sehr exponirten Stellung. Er hat auf Anerkennung sehr selten zu rechnen, die vorgesetzten Behörden verlangen viel von ihm, und in der Kritik der Presse hat ja die Polizei nach guter, alter deutscher Tradition immer Unrecht. Hätten die Beamten der öffentlichen Sicherheit das Gefühl, besser geschützt zu sein, ich bin überzeugt, sie würden bessere Polizisten werden im Bewußtsein ihrer größeren Macht, im Bewußtsein ihrer Verantwortung. Daß damit auch sehr strenge und unter Umständen gerichtliche Bestrafung des Mißbrauchs dieser größeren Gewalt und jenes Benehmens, welches eines solchen Beamten und des gesetzlichen Schutzes unwürdig ist, verbunden sein sollte, das betrachte ich als selbstverständlich. Aber ich glaube, wir haben uns zu sehr daran gewöhnt, die Mißhandlung eines Beamten der Obrigkeit als gewöhnliche Prügelei, die alltäglich vorkommt, anzusehen. Dadurch schwindet ganz nothwendig die Achtung vor dem Gesetze. Ich halte diesen Punkt für einen der wichtigsten; denn der untergeordnete Beamte hat nicht blos ein Recht auf den Schutz in seiner exponirten Stellung, sondern der Gedanke, daß er das Gesetz verkörpert, ist bisher lange nicht lebendig genug. Es wird immer so angesehen, als ob er die polizeiliche Willkür verkörperte; und diesem Mißverständnisse leistet die Thatsache Vorschub, daß die Leute zu wenig handeln können und viel zu viel reden.

(Gegen den Ungehorsam von Beamten im Auswärtigen Dienste.) Der zweite Punkt, der für mich eine besondere Bedeutung hat, ist der Paragraph, die Beamten im Dienste des Auswärtigen Amtes betreffend. Ich kann für das praktische Bedürfniß in einem Dienst streiten, dem ich nachgerade 25 Jahre in höheren Stellen angehöre und indem ich seit 13 Jahren und länger die leitende Stellung eingenommen habe. Was mir da zur Wahrung meiner Verantwortlichkeit unentbehrlich ist, meine Herren, das muß ich nachgerade wissen, und in dem Verlangen, daß mir das gewährt werde, wenn ich meine Verantwortlichkeit weiter tragen soll, kann ich mich dadurch nicht irren lassen, daß mir gesagt wird, das widerspräche juristischen Theorien. Mit juristischen Theorien läßt sich auswärtige Politik nicht treiben.

Ich halte nicht gerade an die specielle Fassung, wie sie hier vorliegt. Es wird sich ja darüber in einer Commission reden lassen; ich erkläre aber ganz bestimmt als das Ergebniß meiner Erfahrungen, daß ich nicht glaube, ohne Verschärfung der Disciplin, durch Beihilfe strafrechtlicher Bestimmungen von Art der vorgeschlagenen dauernd mein Amt als auswärtiger Minister tragen zu können. Der Satz des Ungehorsams kann genauer gefaßt werden; aber es ist schwer, den Begriff so zu fassen, daß er in juristischem Geschmack erscheint und in die juristische Facade paßt. Der Ungehorsam, der zufällig stattfindet oder aus Trägheit, ist mitunter recht strafbar; eine Schildwache, die einschläft, ist ja auch recht strafbar; aber ich meine das eigentlich nicht, das liegt auf einem anderen Gebiete. Nehmen Sie z. B. an, daß Jemand, der den Auftrag hat, Jedermann, mit dem er Gelegenheit hat, darüber zu sprechen, zu erklären, daß wir den Frieden für vollständig gesichert halten, daß wir unsererseits entschlossen sind, ihn aufrecht zu erhalten, — daß diese betreffende amtliche Persönlichkeit darüber wirklich interpellirt und von kompetentester Seite darauf antworten würde mit schweigendem Achselzucken, vielleicht mit Hinweisung auf die Unberechenbarkeit der Entschließungen des Kanzlers, dann ist vielleicht der Landesverrath in dem Achselzucken noch nicht zu finden, sondern ein Ungehorsam gegen die Ausführung der Instruction, daß der Betreffende überall sagen sollte, ich halte den Frieden für vollständig gesichert und meine Regierung ist die letzte, die daran denken möchte, ihn zu stören. Nehmen Sie an, daß Jemand eine Instruction bekommt, von der einigermaßen wichtige Verhältnisse abhängen, daß er diese Instruction einfach in der Tasche behält, eine Instruction, die er, wenn sie von dem telegraphischen Befehl „in 24 Stunden auszuführen" begleitet ist, sofort und vollständig ausführen muß; unter allerhand Vorwänden bleibt sie aber unausgeführt und die Wiederkehr des Vertrauens, die Wiederkehr der Sicherung des Friedens bleibt in der Tasche, und die Gerüchte, daß der Frieden nicht gesichert sei, und das Mißtrauen steigen. Das sind Verhältnisse, wo ich auch nichts

Anderes nachweisen kann, als einen Ungehorsam, wogegen ich aber unbedingt gesichert sein muß. Ferner, wenn Jemand es unternimmt, unwahre Angaben seinen Vorgesetzten zu machen, oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, so paßt das schon für den Fall, den ich anführte. Daß Jemand aus Gründen, die ich weiter nicht in Erwägung ziehe, den ihm zustehenden Einfluß in der Presse und im gesellschaftlichen Verkehr mit gewissen Personen dazu benutzt, zu beunruhigen da, wo er den Auftrag hatte zu beruhigen: darin liegt eine Täuschung. Das alles sind Dinge — ich weiß nicht, ob sie nach dem Strafgesetzbuch strafbar sind; aber ich kann mit solchen Unwahrheiten und Unfolgsamkeiten — und mit denen, die die Amtsverschwiegenheit und die Dienstgeheimnisse verletzen — nicht auskommen.

Ich erkläre, daß, wenn ich verantwortlich bleiben soll für die Erfolge unseres Auswärtigen Amtes, wie ich es bisher gewesen bin, ich mich mit der bloßen Disziplinarbefugniß nicht begnügen kann, und daß ich darin einer Stärkung bedarf. — — Paßt es Ihnen nicht in die juristische Facade, so paßt es mir nicht in die Möglichkeit, die auswärtigen Geschäfte zu führen, wenn das Gegentheil von dem geschieht, was beantragt ist, das heißt wenn ich gar keine Hülfe, keine Verschärfung der nicht ausreichenden Disziplinarbestimmungen bekomme. Das Strafmaß braucht nicht einmal erheblich zu sein, für mich kommt es nur darauf an, daß ich außer der Disziplinargewalt die Berufung auf das richterliche Strafverfahren habe. — Ich werde wahrscheinlich nicht, wenn ich oder mein Nachfolger einen solchen Paragraphen hätte, in die Lage kommen, davon Gebrauch zu machen, — ich kann es wenigstens nicht wünschen — und bei der hohen Stellung, der Erziehung und der patriotischen Gesinnung unserer Vertreter im Auslande ist es undenkbar; daß aber auch das Nichtdenkbare geschehen kann, das haben uns doch die Ergebnisse dieses Jahres gezeigt.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 3. Advents-Sonntage
predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:

Frühpredigt: Herr Diaconus Krebs.
Amtspredigt: Herr Propst Thielmann.
Nachmittagspredt.: Herr Diaconus Krebs.
Früh ½9 Uhr Beichte: Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den. 16 December, Vormittags 8½ Uhr: Herr Diaconus Krebs
Montag, den 13. December, Abends 7 Uhr: Bibelstunde: Herr Propst Thielmann.
Amtswoche: Herr Propst Thielmann.

Bauholz-Verkauf.

Vom 22. d. Mts. ab
beginnt der Bauholz-Verkauf aus freier Hand nach der Forsttaxe in den Herzoglichen Forstrevieren **Bernstadt** und **Patschkey**.

Käufer können sich daher zum Auszeichnen des Holzes in den Vormittagsstunden bei den betreffenden Revierförstern melden, die Stämme jedoch erst nach erfolgter Vermessung und Bezahlung an die Forstkasse abfahren.

Bernstadt, den 11. Novbr. 1875.

Das Herzogl. Forstamt.
Schöngarth.

Landwirthschaftliche Seufzer und Trost zum Jahresschluss.

(Frei nach Freiligrath's „Rübezahl".)

Längst sind schon leer die Erndtefelder,
Der sich're Keller birgt den Rest,
Und trüben Blick's zähl' ich die Gelder,
Die mir die Wirthschaft übrig läßt.
Denn, ach, die Zeit der Wintersaaten
Mehrt mir der Sorge bange Qual!
Wird's künftig besser wohl gerathen?
Jetzt ist es Zeit, ich wag's einmal —
Friedenthal!

Gut soll er sein, ein Herr voll Milde;
Die Zeitung hat es oft erzählt,
Wie er, ein Freund der Saatgefilde,
Einst warmen Sinn's das Amt gewählt.
So will ich denn an's Herz ihm legen
All' meiner Sorgen reiche Zahl;
Ich darf ihn rufen als Collegen,
Drum frischen Muthes noch einmal —
Friedenthal!!

Es legt die Heuschreck' in den Stoppeln
Die Eier in geschlecht'ger Hast;
Sie werden zehnfach sich verdoppeln
Trotz aller meiner Müh' und Last.
Schon seh' ich meine Saat sie speisen,
Seh' meine Felder ratzenkahl!
Er kann den Weg der Rettung weisen;
Drum ohne Furcht zum dritten Mal —
Friedenthal!!!

Es naht die Zeit zum Zuckersieden,
Die Zeit der Rüben wonnesam;
Nun machen die Nematoiden
Mir alle Lust zu eitel Gram!
Er kennt die Würmer; sie schmarotzen
Bei Arm und Reich, ganz ohne Wahl.
Kann ich allein den Bestien trotzen?
O daß er käm'! Zum vierten Mal —
Friedenthal!!!!

Von allen Seiten schwere Sorgen,
An allen Ecken Noth und Qual!
So mehrt sich unter ew'gem Borgen
Der Hypotheken große Zahl.
Nun rückt der Coloradokäfer
Mit scharfem Zahn in unser Thal,
Und gestern meldet mir der Schäfer
Die Reblaus noch! Zum fünften Mal —
Friedenthal!!!!!

Wird er uns helfen? — Ach, verehren
Will ich ihn, wenn er Hilfe schafft!
Er mög' des Staates Säckel leeren,
Zu stärken unsre schwache Kraft.
O schaff' uns gegen bill'ge Rente
Doch Geld, daß endlich man einmal
Die bösen Wuch'rer missen könnte!
Du kannst, du wirst es, Friedenthal!
Friedenthal!!!!!

„Kladderadatsch."

Als gute und saubere
Namenstickerin
und Weißnätherin
empfiehlt sich
Frau **Bertha Feder,**
im Hause des Herrn Uhrmacher **Schneider,**
Ring 199.

Es kommt ein Trostesspender
In ernster, trüber Zeit,
Ein Freund in Lust und Leid,
Der **„Kladderadatsch-Kalender".**
Vorräthig bei
A. Grüneberger & Co.

Mikroskope
für Fleischbeschauer
empfiehlt in großer Auswahl
Paul Klimm.

Rechnungs-Formulare
empfiehlt **A. Ludwig.**

Ein Welt-Adressbuch für M. 2. 50.
franco geliefert nach allen Gegenden der Erde, wo nicht vorräthig

In meinem Verlage ist erschienen:

C. Regenhardt's
Geschäftskalender
für den
Weltverkehr.

Derselbe enth die wichtigsten Firmen für jeden Geschäftsmann, die bestrenommirten Bank- u. Incasso-Geschäfte Spediteure, Advocaten und Consuln in ca. 2500 Städten der ganzen Erde.

ca. 20,000 Bona fide-Adressen.

Ein unentbehrliches und verlässiges Nachschlagebuch, das an keinem Comptoir fehlen sollte.

Als Beigabe enthält derselbe: Die deutsche Wechselordnung, vergleichende Münztabelle aller Länder der Erde und viele andere wichtige kaufmännische Notizen.

Von Presse u. Publicum i das j. Unternehmen mit Anerkennung aufgenommen. Es schreiben mir:

Banky Hertzer, Hollmann & Co.

„Wir können unsere Freude aussprechen für das wirklich pract. u vielseitig ausgestattete Buch: es entspricht dasselbe wirklich jeder Anforderung."

A Bamberger, Baukgeschäft in Glogau.

„Der Geschäftskalender entspricht d. Prosp und wird sich viele Freunde erwerben"

H Beck & Sohne in Glauchau.

„Die Zusammenstellung d Kalenders verdient volle Anerkennung."

* Chr. Kropff in Aachen

„Ich empfing Ihren Geschäftskal. für den Weltverkehr, es scheint mir das eine sehr verdienstvolle Idee zu sein. Senden Sie gefl gegen einliegende Marken noch 1 Ex an m. Bruder Mr. Ang. Kropff, Hudersfield (England)

C. Regenhardt.
Hamburg, Neuerwall 13.

Mais-Offerte.

Es sind uns größere Quantitäten von 1875er Mais in feinster, gesunder Qualität direct von Ungarn zum Verkauf übertragen worden und sind wir in der Lage, sowohl **ab Breslau**, als auch vor Allem **directe Pest'er Abladung franco allen Bahnstationen** zu den niedrigsten Notizen abgeben zu können.

Wegen specieller Offerten, sowie Mustern ersuchen wir die Interessenten, sich gefälligst an uns wenden zu wollen.

P. J. Urban & Söhne
in Trebnitz.

Klageformulare
empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei

Sonntag, den 12. December 1875,
Nachmittags 4 Uhr:

Oeffentliche Sitzung
des
allgem. landwirthsch. Vereins
im Gasthofe zum „goldenen Adler" in Oels.

Tagesordnung:
1) Geschäftliche Mittheilungen.
2) Anträge.
3) Wahl des Vorstandes und Festsetzung der Vereinstage pro 1876.
4) Erledigung der in letzter Sitzung ausgefallenen Punkte der Tagesordnung.
5) Vortrag über Ernteberichte von 1874.
6) Vortrag über die Ernteergebnisse von 1875.
7) Fragekasten.

Der Vorstand.
Weiss. L. Arndt.

Nutz- u. Brennholz-Verkauf
aus der Königlichen Oberförsterei
Kuhbrück.

Montag, den 20. December cr.,
von Vormittags 9 Uhr ab,
werden im Gasthause zu Maßlisch-Hammer an der Chaussee nachstehende Hölzer zum meistbietenden Verkauf gegen Baarzahlung gestellt:

1) **Nutzholz:** ca. 250 Stück kiefern Nutzholz aus Jagen 46, Belauf Poln.-Mühle, und circa 80 Stück kiefern Nutzholz aus Jagen 28, 36, 37 und 41, Belauf Grochowe, und 1 Stück buchen Nutzholz, Jagen 122, Belauf Groß-Lahse.
2) **Brennholz:** ca. 400 Rmtr. kiefern Scheit-, Rumpen- und Reisig 1. aus Belauf Grochowe, Poln.-Mühle und Kuhbrück, ca. 20 Rmtr. birken Scheit- und Knüppel- aus Belauf Poln.-Mühle und Kuhbrück, 12 Rmtr. eichen Scheit- und Stock- aus Belauf Grochowe und Kuhbrück, circa 9 Rmtr. aspen Scheit- und Knüppel- aus Belauf Kuhbrück, und ca. 300 Rmtr. kiefern Reisig aus Belauf Burdaß.

Kuhbrück, den 8. Dezember 1875.
Die Königl. Forstverwaltung.

Bilderbücher sind in den verschiedensten Sorten in **A. Ludwig's** Buchdruckerei in Oels vorräthig

Geld
gegen Sicherheit und mäßige Zinsen ist zu vergeben durch
Aulich, Georgenstraße 147.

Bekanntmachung.
Am Mittwoch, den 15. d. M.,
von früh 9 Uhr ab,
werden im Gerichtskretscham hierselbst vom Einschlage de 1875

ca.	80 Rm.	anbrüchig	Buchen-Scheit-,
„	20 „	„	Erlen- „
„	40 „	„	Fichten- „
„	350 „	„	Fichten-Stockholz,

und vom Einschlage de 1876 eine Quantität diverse Brennhölzer im Wege der Licitation gegen sofortige Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 7. December 1875.
Der Königliche Oberförster.
Kirchner.

Nothwendiger Verkauf.
Das dem **Paul Hubrich** gehörige Bauergut Nr. 18 Schmarse soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 1. Februar 1876,
Nachmittags 2½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter an Ort und Stelle auf dem Bauergute Nr. 18 zu Schmarse verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 38 Hectar 41 Ar 90 Quadrat-Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 308,„ Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 180 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, das neueste Grundbuchblatt, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau I. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 3. Februar 1876,
Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nro. 3, von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Oels, den 23. November 1875.
Königliches Kreis-Gericht.
Der Subhastations-Richter.
Esbach.

Bettwärmer von Zinn, rund u. oval, empfiehlt in verschiedener Größe
Louisenstraße 255. **C. Barth.**

Harmonisch abgestimmte
Schlittengeläute
und stets vorräthig; auch werden alte Geläute renovirt bei
W. Richter,
Gelb- und Glockengießermeister.
Oels, Ritterstraße Nr. 74.